

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1828

der Abgeordneten Sabine Barthel (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/4999

Verschärfung der Personalsituation im Gesundheitssektor durch Impfpflicht und Reaktion der Landesregierung

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die *Lausitzer Rundschau* berichtete am 9. Januar 2022 über drohende Personalprobleme im sowieso schon zu schwach ausgestatteten Gesundheitssektor im Landkreis Elbe-Elster durch das ab dem 16. März 2022 drohende Beschäftigungsverbot für dann noch ungeimpfte Mitarbeiter.¹ Ministerin Nonnemacher wurde im Gesundheitsausschuss seitens der AfD-Fraktion schon vor Derartigem gewarnt, reagierte jedoch nur mit demonstrativem Desinteresse, indem sie antwortete, hierüber sei ihr nichts bekannt. Infolgedessen wurde die Mündliche Anfrage 874 des Abgeordneten Nothing gestellt. In ihrer diesbezüglichen Antwort berichtete die Landesregierung dann von der Existenz von Notfallplänen zur Erschließung von zusätzlichen Ressourcen und Personal. Außerdem wolle sie sich auf Bundesebene für einen „Ermessensspielraum“ für die Gesundheitsämter bei der Auslegung des Beschäftigungs- und Betretungsverbots einsetzen.

Frage 1: Hat die Landesregierung einen Überblick über den Impfstatus beschäftigter Personen in den nach § 20a Abs. 1 IfSG betroffenen Einrichtungen und Unternehmen im Land Brandenburg, wie ist die aktuelle Datenlage diesbezüglich? Wenn der Landesregierung keine Informationen darüber vorliegen: Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um diese hochrelevanten Informationen zu erhalten/zur erfassen?

Zu Frage 1:

1. Der Landesregierung liegen derzeit belastbare Zahlen für die stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Wohnformen vor, welche dem Gültigkeitsbereich des Gesetzes über das Wohnen mit Pflege und Betreuung des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohnengesetz - BbgPBWoG) unterliegen. Mit Stand 25.01.2022 können folgende Angaben getätigt werden:
 - Pflege ambulante Wohnformen:
83,8% vollständig geimpfte Mitarbeitende von 5.384 Gemeldeten.

¹ Vgl. „Droht Elbe-Elster ein akuter Personalmangel ab 16. März?“, in: https://www.lr-online.de/lausitz/elster-werda/einrichtungsbezogene-impfpflicht-droht-elbe-elster-ein-akuter-personalmangel-ab-16._maerz_-61935737.html (09.01.2022), abgerufen am 12.01.2022.

- Pflege stationär:
84,0% vollständig geimpfte Mitarbeitende von 19.318 Gemeldeten.

Für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe:

- EGH ambulant, teilstationäre Dienste:
84,4% vollständig geimpfte Mitarbeitende von 880 Gemeldeten.
- EGH besondere Wohnformen:
82,5% vollständig geimpfte Mitarbeitende von 5.487 Gemeldeten.

2. Die vorab angegebenen Impfquoten basieren auf der zweiten Erhebung des Impfstatus in den Wohnformen der Pflege und Eingliederungshilfe nach § 28b Abs. 3 IfSG, die im Januar 2022 mit einer Rücklaufquote von 84% durchgeführt wurde.

Frage 2: Wie schätzt die Landesregierung die konkrete Versorgungssituation in den in § 20a Abs. 1 IfSG genannten Einrichtungen nach dem 15. März 2022 im Land Brandenburg ein?

Zu Frage 2: Der Landesregierung liegen hierzu keine belastbaren Zahlen vor.

Frage 3: Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die Versorgung der Bürger durch die in § 20a IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen weiterhin vollumfänglich gesichert ist? Was ist der konkrete Inhalt der in der Antwort auf die Mündliche Anfrage 874 erwähnten Notfallpläne?

Zu Frage 3: Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, dass die Versorgung nicht vollumfänglich gesichert ist.

Die Arbeitsgruppe des MSGIV mit der Zentralen Koordinierungsstelle der Regionalliektstelle Lausitz (ZKS), den Integrierten Regionalliektstellen (IRLS) und den koordinierenden Krankenhäusern hatte angesichts der Omikron-Welle einen Notfallplan erarbeitet, welcher eine Maßnahmenammlung zur Krankenhaus-Notfallplanung bis hin zum Katastrophenfall auflistet, um ggf. zusätzliche Ressourcen und zusätzliches Personal im Fall extrem steigender Infektionen durch die Omikron-Variante erschließen zu können.

Dabei handelt es sich um kurzfristige Maßnahmen, die die Sicherstellung der Versorgung im Land Brandenburg gewährleisten soll, wenn diese gefährdet ist. Der Ergreifung von Notfallmaßnahmen geht eine Lagebewertung voraus. Hierfür wurden Alarmstufen zugrunde gelegt. Stufe Gelb soll die bereits bestehende Überlastsituation in einer Versorgungsregion beschreiben. Die Stufe Rot soll die Überlastsituation mit der deutlichen Tendenz zur Handlungsunfähigkeit bzw. nicht mehr Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung für die Region abbilden. Mit den Stufen wird die Umsetzung bestimmter Maßnahmen empfohlen. Diese Maßnahmen sind bei der Stufe Gelb z. B. die Festlegung von MAN-E in allen Landkreisen des Versorgungsgebiets, sodass Katastrophenschutzmaßnahmen genutzt werden können. Bei Stufe Rot empfiehlt sich u. a. die Rekrutierung von zusätzlichem Personal (Ärzte aus dem Ruhestand, Studenten etc.) und eine angepasste Steuerung der Patienten im Land Brandenburg. Bei Stufe Rot besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass die Unterstützung der Bundeswehr angefragt werden kann. Die koordinierenden Krankenhäuser der jeweiligen Versorgungsgebiete wägen alle fachlichen Kriterien für die Region ab und legen eine Einstufung fest.

Die Aufsicht für unterstützende Wohnformen im Landesamt für Soziales und Versorgung berät und begleitet Einrichtungen und Wohnformen der Pflege und Eingliederungshilfe insbesondere auch in Bezug auf den Umgang mit Personalengpässen. In Fällen, in denen ein Einrichtungsträger auch mit der Unterstützung seines Verbandes einen Personalengpass nicht selbst bewältigen kann, sind externe Maßnahmen bis hin zu einem Einsatz von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr vorgesehen.

Frage 4: Beabsichtigt die Landesregierung, keine Zugangs- und/oder Beschäftigungsverbote für nicht geimpfte bzw. nicht genesene Personen auszusprechen und dies auch öffentlich bekannt zu geben?

Zu Frage 4: Nach der Regelung des § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG können nur die Gesundheitsämter entsprechende Verbote aussprechen.

Frage 5: Wenn der Landesregierung, wie im Rahmen der Antwort auf die Mündliche Anfrage 874 im Kontext von Notfallplänen im Falle steigender Hospitalisierungszahlen zugegeben, Maßnahmen bekannt sind, wie man zusätzliche Ressourcen und Personal für das Gesundheitssystem generieren könnte, warum setzt die Landesregierung diese dann nicht (schon lange) um, sodass mehr Spielraum dafür besteht, die radikalen Eindämmungsmaßnahmen gegenüber der Gesamtbevölkerung und insbesondere die Diskriminierungsmaßnahmen gegenüber Ungeimpften zurückzunehmen?

Zu Frage 5: Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 6: Für welche konkrete Art von Ermessensspielraum für die Gesundheitsämter bei der Auslegung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und des Beschäftigungsverbots denkt die Landesregierung sich auf Bundesebene einzusetzen?

Zu Frage 6: Maßgebend ist ein einheitliches Verwaltungshandeln im Land Brandenburg. Aus diesem Grunde hat die Landesregierung eine Arbeitsgruppe gegründet. In der „Praktiker-AG“ sind Vertretungen der Kommunalen Spitzenverbände, der KVBB, der KZVBB, der LKB und der LIGA vertreten, um ein einheitliches Verfahren abzustimmen. Auf Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppe hat das MSGIV am 18.02.2022 eine Allgemeine Weisung gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten zwecks landeseinheitlicher Anwendung von § 20a IfSG im Land Brandenburg erlassen.

Frage 7: Stimmt die Landesregierung der Aussage zu, dass die Absicht der Landesregierung, nun nachträglich einen Ermessensspielraum für die Gesundheitsämter im Sinne der Vorbemerkung/der Frage 6 auf Bundesebene auszuhandeln, einem Eingeständnis dahingehend gleichkommt, dass sie die Einrichtung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Gesundheitswesen auf Bundesebene (bisher) zu unreflektiert mitgetragen hat? Wenn nein, warum hat sich die Landesregierung während des Gesetzgebungsprozesses der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Gesundheitswesen nicht bereits medial und parlamentarisch umfassend für Ermessensspielräume für die Gesundheitsämter eingesetzt und diese bestenfalls durchgesetzt, für die sie sich nun erst nachträglich einsetzen will?

Zu Frage 7: Die Landesregierung stimmt dieser Aussage nicht zu. Sie hat sich im Rahmen sowohl der Gesundheitsministerkonferenz, deren Amtschefkonferenz als auch auf Ebene der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) aktiv und frühzeitig in den Prozess der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG eingebracht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.